

# Landratsamt Meißen

## Dezernat - Soziales

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt  
Tierseuchenbekämpfung/Tiergesundheitsschutz



**KOMMUNEN**  
für Arbeit

Landratsamt Meißen, PF 10 01 52, 01651 Meißen

Datum: **24.06.2019**  
Aktenzeichen: 30402/508.30#V1-565/2019  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Besucheranschrift: Remonteplatz 8  
01558 Großenhain  
  
Bearbeiter: Herr Dr. Biereder  
Zimmer: 0.29  
Telefon: 03522-3033511  
Fax: 03522-3033500  
E-Mail: lueva@kreis-meissen.de

### Amtliche Bekanntmachung

#### Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 7/2019 zum Schutz gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut im Landkreis Meißen

Im Landkreis Meißen wird ein Faulbrut-Sperrbezirk errichtet nachdem an einem Bienenstand in der Gemeinde Hirschfeld, Landkreis Elbe-Elster, unmittelbar an der Grenze zum Landkreis Meißen der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt wurde.

Gemäß § 5 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in Verbindung mit §§ 3, 4, 5a, 5b, 10 und 11 der Bienen-seuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist, ergeht folgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung:

1. Nach dem Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in 04932 Hirschfeld wird die Errichtung eines Faulbrut-Sperrbezirkes auf dem Gebiet des Landkreises Meißen hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die sofortige Vollziehung dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.
3. Als Sperrbezirk wird das Gebiet im Landkreis Meißen mit einem Radius von 1 km um den Ausbruchsbestand in 04932 Hirschfeld festgelegt. Der Sperrbezirk entspricht dem im Anhang dieser Verfügung gekennzeichneten Gebiet.
4. Für den Sperrbezirk gilt folgendes:
  - a) Alle Besitzer von Bienenvölkern im Sperrgebiet haben die Bienenvölker unter Angabe des Standortes der Bienenstände unverzüglich beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen anzuzeigen.
  - b) Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
  - c) Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder deren Vertreter sind verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen die erforderliche Hilfe zu

#### Landratsamt Meißen

Postanschrift: Postfach 10 01 52, 01651 Meißen  
Konto: Sparkasse Meißen  
IBAN: DE07 8505 5000 3100 0310 07 BIC: SOLADES1MEI  
Internet: [www.kreis-meissen.de](http://www.kreis-meissen.de) E-Mail: [post@kreis-meissen.de](mailto:post@kreis-meissen.de)  
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Nachrichten

#### Sprechzeiten:

**Mo** 7:30-12:00 Uhr  
**Di** 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-18:00 Uhr  
**Mi** Schließtag  
**Do** 7:30-12:00 Uhr u. 14:00-17:00 Uhr  
**Fr** 7:30-12:00 Uhr

leisten.

- d) Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
  - e) Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
  - f) Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
5. Die Anordnung unter Ziffer 4 e) findet keine Anwendung auf:
- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und
  - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
7. Ordnungswidrig i. S. d. §32 Abs.2 Nr.4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 26 der Bienenseuchenverordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Tierseuchen-Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs.3 des Tiergesundheitsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtliche Grundlagen:

Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist

Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist

## I.

### Gründe

Am 21.06.2019 wurde in einem Bienenstand in 04932 Hirschfeld, Landkreis Elbe-Elster, die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt. Der nach § 10 der Bienenseuchenverordnung zu errichtende Sperrbezirk reicht in den Landkreis Meißen herein. Die Amerikanische oder auch Bösartige Faulbrut ist eine gefährliche Erkrankung des Bienenvolkes und eine anzeigepflichtige Tierseuche gemäß § 1 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2764) i. d. j. g. F. Der Erreger ist ein sporenbildendes Bakterium namens *Paenibacillus larvae*, das ausschließlich die Bienenbrut befällt. Die Bakterien vermehren sich in der Larve, töten diese ab und gehen dann in die umweltbeständige Dauerform, die als Spore bezeichnet wird, über. Erwachsene Bienen können nicht an Faulbrut erkranken, verbreiten aber die Sporen und führen so die Infektionskette fort. Für den Menschen ist der Erreger ungefährlich, so dass mit Sporen belasteter Honig unbedenklich verzehrt werden kann.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Zt. gültigen Fassung ist die sofortige Vollziehung dann anzuordnen, wenn daran ein besonderes Interesse seitens der Öffentlichkeit oder eines Beteiligten besteht. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist wegen der großen Ansteckungsgefahr und der Gefährlichkeit der Amerikanischen Faulbrut unbedingt erforderlich. Sie ergeht im besonderen öffentlichen Interesse aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Das öffentliche Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Seuchenbekämpfung ist insofern vorrangig vor den privaten Interessen von einzelnen, zumal die Verbreitung der Seuche mit erheblichen Folgen für

die Imkereiwirtschaft verbunden wäre.

## II.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Meißen ist für den Erlass dieser Verfügung sachlich und örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus dem Sächsischen Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09. Juli 2014 (SächsGVBl. 2014, Bl.-Nr. 10, S. 386, die örtliche Zuständigkeit aus dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (Sächs GVBl. Jg. 2010 Bl.-Nr. 6 S. 142) das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist.

## III.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt.3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur mündlich Niederschrift beim Landratsamt Meißen, 01651 Meißen, PF 100152 (Postanschrift) bzw. 01662 Meißen, Brauhausstr. 21 (Besucheranschrift) oder in der Landesdirektion Dresden, 01076 Dresden, PF 100653 (Postanschrift) bzw. 01099 Dresden, Stauffenbergallee 2 (Besucheranschrift) einzulegen.

Der Widerspruch gegen die vorliegende Verfügung hat gemäß § 37 TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

Hochachtungsvoll

i. A.

gez. Klaue  
Amtstierarzt

### Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

